

Satzung der Stadt Bochum über die Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 12.07.2021

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 aufgrund des § 7 und des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076), sowie der §§ 21, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW.S.894) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 216), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegepersonen müssen qualifiziert und geeignet gem. § 23 (1) SGB VIII sein. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.
- (2) Zum Nachweis der persönlichen Eignung müssen Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im obigen Sinne ist in Bochum ein Eignungstest.
- (3) Als Nachweis der persönlichen Eignung gilt auch die Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft.

Sozialpädagogische Fachkräfte sind:

- (a) staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- (b) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- (c) Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger als Fachkräfte bei der Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf
- (d) Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bzw. von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine

insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der U-3-Betreuung erbringen.

- (e) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- (f) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung

(4) Bei Personen, die bereits eine in Abs. 3 genannte sozialpädagogische Ausbildung absolviert haben, wird von der Fachberatung individuell überprüft, ob ein sofortiger Einsatz bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren möglich ist oder ob eine zusätzliche Qualifizierung notwendig wird. Grundsätzlich wird dieser Personenkreis verpflichtet, die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schulungen und Fortbildungen zu absolvieren. Darüber hinaus müssen sie an der Schulung zu den rechtlichen und finanziellen Grundlagen des Bildungsträgers Sozialdienst katholischer Frauen Bochum teilnehmen.

(5) Bei Personen, die andere pädagogische Ausbildungen bzw. Studiengänge haben und berufliche Erfahrungen mit Kindern unter drei Jahren vorweisen können, ist von der Fachberatung im Einzelfall zu prüfen, ob diese anerkannt werden können. Gegebenenfalls muss das Landesjugendamt zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

§ 2

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen findet in Bochum auf der Grundlage des QHB gem. § 1 dieser Satzung statt.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen in Bochum sind im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtet, folgende Schulungen und Fortbildungen zu absolvieren:
 - (a) Zwei tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Kindertagespflege (fünf Zeitstunden) pro Jahr.
Grundsätzlich werden Fortbildungen aller Bildungsträger anerkannt, sofern sie thematisch der Kindertagespflege zuzuordnen sind.
 - (b) Erste- Hilfe-Kurs am Kind und dessen Auffrischung alle zwei Jahre
 - (c) Brandschutzschulung alle fünf Jahre
 - (d) Einmalige Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII

Die Teilnahmebescheinigungen der o.g. Fortbildungen sind der Fachberatung einzureichen.

- (3) Gem. § 18 KiBiz soll die Kindertagespflegeperson eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes dokumentieren. Die Beobachtung und Auswertung soll in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation) münden, welche der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf.

§ 3

Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist es erforderlich, dass die Kindertagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse lt. § 1 dieser Satzung verfügt. Weitere Einzelheiten regelt die jeweils gültige Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Bochum.
- (2) Einzelheiten zu der Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Bochum geregelt.

§ 4

Finanzielle Regelungen der Kindertagespflege

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Bochum bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) geregelt.
- (2) Die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen sind in der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Bochum geregelt.
- (3) Bei erhöhtem Betreuungsbedarf der Kinder wird ein finanzieller Zuschlag gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Bochum gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

"Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht."

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, 12.7.2021



Sebastian Kopietz

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.